

Ruderordnung

Diese Ordnung regelt den Ruderbetrieb im Ruderverein Lüdinghausen 1925 e.V. und basiert auf der Musterordnung des Deutschen Ruderverbandes. Sie stellt den Rahmen für eine sichere und umweltverträgliche Ausübung des Rudersports dar.

Soweit in dieser Ordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

1. Grundregeln

- 1.1. Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- 1.2. Alle Teilnehmer des Ruderbetriebs, haben sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Dies bedingt auch Rücksichtnahme und Neutralität in politischer, ethnischer sowie konfessioneller Hinsicht und schließt das Unterlassen von Handlungen und sonstigen Ausdrucksweisen, die andere in sexueller Art und Weise beleidigen oder verletzen bzw. in ihrer Integrität beeinträchtigen können, ein.
- 1.3. Ferner sind bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- 1.4. Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- 1.5. Sowohl Vereinsmitglieder als auch Gäste sind sorgsam im Umgang mit den Booten und dessen Zubehör, insbesondere Skulls, Riemen und Rollsitze.
- 1.6. Gäste, die bislang keine Rudererfahrung haben, ist die Teilnahme am Ruderbetrieb ausschließlich im Rahmen eines Schnupperkurses / Probetrainings erlaubt. Schnupperkurse / Probetrainings können von Mitgliedern durchgeführt werden und sind unter Benennung eines Verantwortlichen dem Vorstand anzuzeigen. Teilnehmer eines Schnupperkurses / Probetrainings haben vor der Durchführung der Veranstaltung das entsprechende Formblatt zu unterzeichnen.
- 1.7. Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ordnung.
- 1.8. Sicherheitsbeauftragter des Vereins ist der 2. Vorsitzende. Ihm sind Unfälle unverzüglich zu melden.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- 2.1. Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen über eine hinreichende Schwimmfähigkeit verfügen, die es ihnen erlaubt, auch in (Sport-) Kleidung eine Strecke von mindestens 50 Metern im Wasser zurückzulegen. Andernfalls tragen sie unaufgefordert im Ruderbetrieb ganzjährig eine Rettungsweste. Generell wird das Tragen einer Rettungsweste im Ruderbetrieb insbesondere während der kalten Jahreszeiten dringend empfohlen.
- 2.2. Der Rudersport darf nur bei gesundheitlicher Unbedenklichkeit ausgeübt werden. Bestehen Allergien (z. B. auf Insektenstiche, Gräser/Pollen oder Metalle) oder chronische Erkrankungen (z. B. Asthma), sind, falls erforderlich, entsprechende Medikamente im Boot mitzuführen.

3. Anforderungen an Bootsobleute

- 3.1. Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- 3.2. Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können. Die Teilnahme an einem Steuermannslehrgang in Verbindung mit einer Ruderleistung von mehr als 200 Kilometern im Hausrevier des Ruderverein Lüdinghausen wird als Nachweis akzeptiert. Ebenso eine erfolgreich abgeschlossene Trainer-C-Ausbildung.
- 3.3. Sie kennen
 - die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier,
 - die [Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes](#),
 - diese Ruderordnung sowie
 - die [Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes \(FISA\) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung](#).
- 3.4. Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

4. Beschreibung des Hausrevieres

- 4.1. Das Bootshaus liegt in der „Alten Fahrt“ am Dortmund-Ems-Kanal (DEK) bei ca. DEK-km 36,4. Von der Mündung dieser „Alten Fahrt“ bei ca. DEK-km 36,2 erstreckt sich das Hausrevier nach Süden bei absteigender DEK-km-Nummerierung bis zum kleinen Anleger in Olfen bei der Gaststätte „Zum Forsthaus“, auch bekannt als „Wilms“. Hier wird der Kanal bei ca. DEK-km 26,703 über die Bundesstraße 236 überführt. Für diese Strecke in **Richtung Olfen** hat sich die Abkürzung „RIO“ etabliert. In Richtung Norden reicht das Hausrevier bis zum Ruderverein Senden (ca. DEK-km 48,3), der in der „Alten Fahrt“ hinter der Schölling-Brücke (DEK-km 46,307) liegt. Dieser Streckenabschnitt **nach Senden** heißt kurz „NASE“. In beiden Richtungen liegen weitere „Alte Fahrten“, die ebenfalls zum Hausrevier gehören:
 - In Olfen bei ca. DEK-km 30,3 vor der Schlieker Brücke (DEK-km 29,415)
 - In Lüdinghausen bei ca. DEK-km 38,8 vor der Berenbrocker Brücke (DEK-km 39,909) bis auf Höhe des Vereinsheims des „Motoryachtclub Kanalstadt Datteln“. Ein weiteres Befahren dieser „Alten Fahrt“ durch Unterqueren der alten Berenbrocker Brücke ist verboten.
- 4.2. Der Dortmund-Ems-Kanal ist eine Binnenschiffahrtsstraße. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO). Die nachfolgenden Punkte sind Auszüge bzw. Ableitungen aus der BinSchStrO mit besonderer Relevanz für das Hausrevier. Sie gelten sofern diese nicht durch z. B. abweichende Beschilderungen am DEK außer Kraft gesetzt werden:
 - Ruderboote sind Kleinfahrzeuge (vgl. § 1.01, Abs. 14 BinSchStrO).
 - Kleinfahrzeuge müssen der Berufsschiffahrt ausweichen und dürfen diese nicht behindern (vgl. § 6.02 BinSchStrO).
 - Beim Begegnen müssen Fahrzeuge und Verbände an Backbord vorbeifahren (vgl. § 15.06 Abs. 1 BinSchStrO).
 - Aus wichtigem Grund kann die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord verlangt werden (vgl. § 15.06 Abs. 3 BinSchStrO). Binnenschiffe zeigen dazu auf ihrer Steuerbordseite eine hellblaue Tafel mit einem weißen Funkellicht in deren Mitte (vgl. § 6.04 BinSchStrO).
 - Binnenschiffe und Kleinfahrzeuge dürfen überholen und überholt werden (vgl. § 15.07 BinSchStrO).

4.3. Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten:

4.3.1. Generell stellt die Binnenschifffahrt aus Sicht des Rudersports den größten Gefahrenpunkt dar. Das Hausrevier ist, wie in 4.2 beschrieben, eine Binnenschifffahrtsstraße, die Ruderboote mitbenutzen dürfen. Es ist offensichtlich, dass Binnenschiffe, die zumeist mehr als 90 m lang und beladen mehrere tausend Tonnen wiegen, andere nautische Eigenschaften aufweisen als Ruderboote. Zügige Kursänderungen oder abruptes Abstoppen sind einem Binnenschiff nicht möglich. Hinzu kommen große tote Winkel von mehreren hundert Metern, in denen ein Ruderboot leicht „verschwinden“ kann. Daraus ergibt sich für den Ruderbetrieb die Konsequenz, sich umsichtig in das Verkehrsgeschehen einzufügen und wachsam zu verfolgen. Deshalb müssen insbesondere Bug- und Steuermann bzw. Obmann aufmerksam den Verkehr vor und hinter dem Boot beobachten. Der Bugmann dreht sich dazu auch in regelmäßigen Abständen (etwa alle acht bis zehn Schläge) um. Sollten Kursänderungen erforderlich sein, werden diese zügig umgesetzt, so dass andere Verkehrsteilnehmer auch nonverbal den neuen / geplanten Kurs abschätzen bzw. die damit verbundene Absicht erkennen können.

4.3.2. Beim Einfahren von einer „Alten Fahrt“ (vgl. 4.1) auf den Kanal und umgekehrt ist besondere Aufmerksamkeit und Vorsicht geboten, da Landzungen die Sicht auf das zu befahrene Gewässer versperren können.

4.3.3. Im Hausrevier befinden sich mehrere Anlegestellen. In diesen Bereichen ist mit an- und ablegenden Schiffen zu rechnen, die ggf. die geplante Route des Ruderboots kreuzen können. Besondere Vorsicht ist bei anlegenden Binnenschiffen walten zu lassen, deren Bug sich bereits an der Spundwand befindet: Um das Heck ebenfalls an die Spundwand zur bringen, schlagen die Binnenschiffe das Steuer stark ein und geben Schub. Dadurch entsteht eine starke Strömung weg vom Heck des Binnenschiffs in Richtung Kanalmitte bzw. gegenüberliegendes Ufer. Ein sich durch diese Strömung bewegendes Ruderboot kann massiv vom Kurs abgelenkt und auf das gegenüberliegende Ufer gedrückt werden. Anlegestellen befinden sich im Hausreviere ungefähr zwischen den DEK-km

- 32,4 und 33,0
- 33,8 und 34,1
- 34,6 und 35,2

5. Regelungen für Fahrten innerhalb des Haurevieres

5.1. Jede Fahrt ist vor Beginn ins elektronische Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen. Sollte das elektronische Fahrtenbuch nicht zur Verfügung stehen, ist stattdessen das gebundene Fahrtenbuch zu benutzen.

5.2. Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.

5.3. Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.

5.4. Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10 °C) im Rennboot nur mit angelegter Rettungsweste trainieren.

6. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres / Wanderfahrten

6.1. Fahrten außerhalb des Hausrevieres, wie dies z. B. bei Wanderfahrten der Fall ist, sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor Fahrtantritt unter Angabe folgender Daten anzuzeigen:

- Geplanter Zeitraum (Beginn und Ende) der Fahrt
- Fahrtenleitung
- Auflistung aller Teilnehmer
- Ziel / Etappen der Fahrt bzw. Beschreibung der geplanten Route
- Falls Boote mitgenommen werden sollen, Benennung dieser

Der Vorstand prüft die Angaben. Sollte dieser Einwände haben, kann er die Durchführung der Fahrt untersagen. Eine explizite Genehmigung der Fahrt erfolgt nicht.

6.2. Die Fahrtenleitung entscheidet, wer als Bootsobmann eingesetzt wird. Sie kann zur Entscheidungsfindung entsprechende Informationen (siehe 3. Anforderungen an Bootsobleute) vom Vorstand einholen.

6.3. Es ist Aufgabe der Fahrtenleitung, vor Fahrtantritt Informationen über die zu befahrenen Gewässer einzuholen und die Teilnehmer über Regelungen und Gefahren in Kenntnis zu setzen.

6.4. Auswärtig geruderte Kilometer, z. B. Trainingskilometer in einem anderen Verein, können bis zu sieben Tage später unter Angabe der laufenden Nummer der dortigen Fahrtenbucheintragung im Feld „Bemerkungen“ nachgetragen werden.

7. Boote

7.1. Fehlendes Material, z. B. Rollsitze, Steuer oder Skulls, darf nur im begründeten Ausnahmefall aus anderen Booten ergänzt werden. Bei Bedarf ist eigens dafür gekennzeichnetes Ersatzmaterial zu verwenden oder der Bootswart anzusprechen. Fehlendes Material ist im Fahrtenbuch zu verzeichnen.

7.2. Bei Bootsschäden haftet bei nachgewiesenem grob fahrlässigem Verhalten sowohl jeder Ruderer als auch jeder Ausbilder persönlich! Bootsschäden sind unmittelbar nach Bekanntwerden zu melden und im Fahrtenbuch einzutragen.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1. Bei Verstoß gegen diese Ruderordnung können die betreffenden Ruderer durch den Vorstand zeitweise oder dauerhaft vom Ruderbetrieb und sonstigen Sportbetrieb ausgeschlossen werden.

8.2. Ausnahmen von den genannten Regelungen gelten stets nur für den Einzelfall und müssen vom Vorstand genehmigt werden.